

Transkription der Bürgeranfrage

Ratssitzung vom 19. Februar 2013

Frage von Herrn Dr. Velfe:

„Ich habe eine Frage zur Strahlenbelastung der Bevölkerung durch die im Industriegebiet Thune ansässigen Unternehmen. Der NLWKN-Umweltbericht zur Firma Eckert&Ziegler in Thune für 2010 stellt fest (ich zitiere: ‚Es konnte gezeigt werden, dass die Ortsdosis an allen Messpunkten in direkter Umgebung der Firma unterhalb von 1 mSv effektiver Dosis bleibt, sofern – jetzt kommt’s - sofern die Aufenthaltszeit einer Person 2000 Stunden im Kalenderjahr an diesem Ort nicht überschreitet.‘ Daraus folgt, dass bei einem Daueraufenthalt (das sind 8760 Stunden im Jahr) die effektive Dosis höher als 1 mSv ist. Die Anwendung der sog. 2000-h-Regelung wird durch § 46 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) ermöglicht. Dabei liegt die Annahme zu Grunde, dass sich eine beruflich strahlenexponierte Person maximal 2000 Stunden pro Jahr an ihrem Arbeitsplatz aufhält. Am Zaun des Firmengeländes wird eine Gammastrahlung gemessen, die über dem gesetzlichen Grenzwert von 1 mSv/a liegt; außerdem kommt noch eine effektive Dosisleistung von Neutronenstrahlung in unbekannter Höhe hinzu. Die Betreiber der kerntechnischen Anlagen in Thune rechnen den Wert künstlich herunter, indem argumentiert wird, dass sich aus der Bevölkerung niemand länger als 2000 h im Jahr direkt am Zaun aufhält. Die Gamma- und Neutronenstrahlung endet jedoch keineswegs am Zaun. Je nach Art der Strahlungsquellen kann die Energie und damit die Reichweite der Strahlung recht hoch sein. Einige Wohnhäuser in Thune befinden sich bereits in 50-100m Entfernung vom Zaun, und deren Bewohner halten sich garantiert länger als 2000 Stunden im Jahr dort auf! Zum Vergleich: In Gorleben ist der Abstand zu Wohngebäuden im km-Bereich, trotzdem ist dort am Zaun die zulässige Strahlung auf lediglich 0,3 mSv/a reduziert worden!

Jetzt kommt meine Frage an sie, können Sie, meine Ratsherren und Ratsdamen, können Sie es ethisch und juristisch verantworten, dass hier

mit einer fragwürdigen Anwendung der 2000-h-Regel die Bevölkerung einer möglichen Strahlenexposition ausgesetzt wird, die über den gesetzlichen Grenzwerten liegt?

Ich erlaube mir, in diesem Zusammenhang § 6 der StrSchV zu zitieren: „Wer eine Tätigkeit nach § 2 (betreffend den Umgang mit radioaktiven Stoffen) plant oder ausübt, ist verpflichtet, jede Strahlenexposition ... auch unterhalb der Grenzwerte so gering wie möglich zu halten. Aus meiner Sicht dient die Anwendung der 2000-h-Regelung im vorliegenden Fall ausschließlich den wirtschaftlichen Interessen der Thuner Firmen. Ihre Aufgabe sehe ich darin, die Interessen der Braunschweiger Bevölkerung wahrzunehmen und deren Schutz wirksam durchzusetzen.“

Antwort von Baudezernent Leuer:

„Sehr geehrter Herr Dr. Velfe, auch hier muss ich darauf verweisen, dass auf Grund der vom Land Niedersachsen erlassenen Zuständigkeitsverordnung die Erteilung von strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen, so wie die Überwachungsaufgaben natürlich auch bei derartigen Betrieben nicht bei der Kommune, sondern beim staatlichen Gewerbeaufsichtsamt liegen. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass sich also da auch die Kommune schon für Sie auch dahingehend eingesetzt hat, dass es z.B. die Veranstaltung in der Stadthalle – vielleicht waren Sie zugegen – wo das Gewerbeaufsichtsamt da war und gerade diese Dinge alle erläutert haben. Sie wissen, wir suchen den Kontakt auch im Planungs- und Umweltausschuss ist es diskutiert worden. Von daher ist es ganz sicher so, dass es nicht ignoriert wird – bloß, wir müssen da einfach feststellen, die Zuständigkeit und auch die Verantwortung in diesem Bereich liegt eben beim Gewerbeaufsichtsamt.“

Zusatzbemerkung Herr Dr. Velfe:

„Ich bitte Sie alle ganz herzlich, sich dafür einzusetzen, dass an den zuständigen Stellen, die beim Land offenbar liegen, dass da sehr intensiv über diese 2000-Stunden-Regel nachgedacht wird. Danke.“